

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs (abgekürzte Schreibweise Dipl.-Ing.).

Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Grundlage für die selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit in dem gewählten Fache erlangt haben.

§ 2.

Die Diplomprüfung kann in den folgenden zwei Fachrichtungen abgelegt werden:

- A. für Chemie,
- B. für Hüttenwesen.

Sie zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

Jede dieser Prüfungen wird durch eine besondere Kommission vorgenommen, die der Senat auf den Antrag der Abteilung bestellt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abteilungsvorstand.

§ 3.

Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist:

1. Der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz.
Ausnahmen für im Ausland Vorgebildete sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteil des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gesichert erscheint.
2. Die Immatrikulation des Bewerbers als ordentlicher Studierender der hiesigen Technischen Hochschule zur Zeit der Meldung zur Prüfung.
3. a) Für die Vorprüfung: der Nachweis eines zweijährigen Studiums an deutschen Technischen Hochschulen.